



# Engagiert gegen Einsamkeit

## Mögliche Umsetzung und Rechtsformen

Dr. Jörg Alvermann

Dienstag, 12.03.2024, 17:00–18:30 Uhr



# Agenda

- Begrüßung
- **Vortrag Dr. Alvermann, Teil I**
  - anschließend: Moderierte Fragerunde
- **Vortrag Dr. Alvermann, Teil II**
  - anschließend: Moderierte Fragerunde
- Feedback und Abschied

# Der Referent



Dr. Jörg Alvermann  
Fachanwalt für Steuerrecht und Sportrecht  
Streck Mack Schwedhelm, Köln



STRECK MACK SCHWEDHELM

STEUERANWÄLTE

Engagiert gegen Einsamkeit

# Rechtsformen für bürgerschaftliches Engagement

Dr. Jörg Alvermann

12.3.2024

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

# Rechtsformen

- Die **gebräuchlichsten Rechtsformen** für bürgerschaftliches Engagement sind
  - Verein
  - Stiftung
  - gemeinnützige GmbH („gGmbH“)
  - gemeinnützige haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft („gUG“)
  
- **ebenfalls möglich**, aber weniger gebräuchlich sind
  - gemeinnützige Genossenschaft
  - gemeinnützige Aktiengesellschaft („gAG“)

# Verein

- In Deutschland **häufigste Rechtsform** für bürgerschaftliches Engagement
- oberstes Organ: **Mitgliederversammlung**, wählt den
- **Vorstand** als vertretungsberechtigtes Organ (beliebige Anzahl Vorstandsmitglieder)
- **weitere Organe** (z.B. Aufsichtsrat, Beirat) oder Abteilungen/Gremien sind möglich
- ist nicht automatisch **gemeinnützig**, hierfür müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt werden
- Ist typischerweise (aber nicht zwingend) durch **ehrenamtliches (d.h. unentgeltliches) Engagement der Vereins- und Vorstandsmitglieder** geprägt

# Vereinsgründung

- **Gründungsversammlung** (mindestens sieben Personen) errichtet den Verein, beschließt die **Vereinsatzung** und wählt die ersten Vorstandsmitglieder
- für rechtsfähigen, eingetragenen Verein („**e.V.**“) ist zusätzlich die notarielle Anmeldung zum und **Eintragung in das Vereinsregister** erforderlich
- **Vereinszweck** darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein
- für **Gemeinnützigkeit** müssen (ausschließlich) steuerbegünstigte Zwecke (§§ 52-54 AO) und zusätzliche Regelungen (vgl. Anlage 1 AO) in die Satzung aufgenommen werden
- Auch nicht eingetragene, sog. **nicht rechtsfähige Vereine** sind möglich und können gemeinnützig sein; aber: sog. Handelndenhaftung, § 54 Abs. 2 BGB

# (gemeinnützige) GmbH

- Jede Körperschaft (und damit nicht nur Stiftungen und Vereine, sondern auch Kapitalgesellschaften wie GmbH und AG) kann auch gemeinnützig errichtet werden
- oberstes Organ: **Gesellschafterversammlung**, bestimmt die
- **Geschäftsführung** als vertretungsberechtigtes Organ (beliebige Anzahl Geschäftsführer)
- **weitere Organe** (z.B. Aufsichtsrat, Beirat) sind möglich
- ist typischerweise (aber nicht zwingend) **weniger durch ehrenamtliches Engagement** geprägt



# gGmbH-Gründung

- **Gesellschafter** (eine oder mehrere Personen) beschließen beim Notar den **Gesellschaftsvertrag** und bestimmen Geschäftsführer
- **Stammkapital** mindestens € 25.000,--
- gGmbH erlangt Rechtsfähigkeit durch **Eintragung in das Handelsregister**
- für **Gemeinnützigkeit** müssen wie beim Verein (ausschließlich) steuerbegünstigte Zwecke (§§ 52-54 AO) und zusätzliche Regelungen (vgl. Anlage 1 AO) in die Satzung aufgenommen werden
- Unterschiede zur klassischen (gewerblichen) GmbH: ausschließlich gemeinnütziger Zweck, **Gewinnausschüttungsverbot**

# (gemeinnützige) UG

- **„kleine GmbH“** – Gründung, Struktur und Errichtung identisch wie bei klassischer GmbH
- **Stammkapital** ab € 1,--, muss erst nachfolgend aus Überschüssen auf mindestens € 25.000,-- aufgestockt werden
- **Gemeinnützigkeit** ebenso möglich
- auch hier: ausschließlich gemeinnütziger Zweck, **Gewinnausschüttungsverbot**
- **„Ein-Personen-gUG“** als niedrigschwelligste Rechtsform; aber u.U. eingeschränkte Fördermöglichkeiten

# Stiftung

- Vermögensträger **ohne Mitglieder, Gesellschafter, Eigentümer**. Die Stiftung „gehört sich selbst“, sonst niemandem (auch nicht dem Stifter)
- Der oder die **Stifter** legen das Stiftungsvermögen, Zweck, Satzung und erste Organmitglieder fest; der bei der Gründung manifestierte **Stifterwille** ist dauerhaft (auch über den Tod hinaus) zu befolgen
- **Vorstand** als vertretungsberechtigtes Organ (beliebige Anzahl Vorstandsmitglieder); Stifter kann auch selbst Vorstand sein
- **weitere Organe** (z.B. Aufsichtsrat, Beirat, Kuratorium) sind möglich
- ist nicht automatisch **gemeinnützig**, hierfür müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt werden

# Stiftungsgründung

- Stifter errichtet die Stiftung durch **Stiftungsgeschäft**, mit dem der Stiftungszweck, die Satzung, das Vermögen und die ersten Organmitglieder festgelegt werden. Die notarielle Beurkundung ist nur bei Immobilienvermögen erforderlich
- Für eine **rechtsfähige Stiftung** ist zusätzlich die Anerkennung durch die Stiftungsbehörde erforderlich; die Stiftung unterliegt dann auch einer laufenden **Stiftungsaufsicht**
- für **Gemeinnützigkeit** müssen wie beim Verein (ausschließlich) steuerbegünstigte Zwecke (§§ 52-54 AO) und zusätzliche Regelungen (vgl. Anlage 1 AO) in die Satzung aufgenommen werden
- Auch **nicht rechtsfähige Stiftungen** sind möglich, unterliegen nicht der Stiftungsaufsicht und können gemeinnützig sein. Für sie muss dann aber ein Rechtsträger gefunden werden, dem der Stifter das Vermögen und die Stiftungsverwaltung (z.B. als Treuhandstiftung) überträgt

# Typischer Gründungsablauf

1. Die Idee ...
2. Rechtsformwahl
3. Entscheidung, ob Gemeinnützigkeit angestrebt wird
4. „Rohling“ einer Satzung (Muster)
5. Zuschneiden der Satzung als „Maßanzug“
6. Vorabstimmung mit Behörden (u.a. Satzungsentwurf an Finanzamt, Stiftungsbehörde)
7. Gründungsakt
8. Rechtsfähigkeit durch behördliche Eintragung/Anerkennung
9. Eröffnung Bankkonto, Einzahlung Gründungskapital
10. Anmeldung bei Finanzbehörde, Feststellungsbescheid zur Gemeinnützigkeit

# Rechtsformwahl: Verein

- vertraute Rechtsform, hohe Akzeptanz
- auf eine Vielzahl von Mitgliedern ausgerichtet, Ein- und Austritt unbürokratisch möglich
- kein Mindestkapital, Finanzierung insbesondere durch Mitgliedsbeiträge
- basisdemokratisch, Mitgliederversammlung als oberstes Gremium und Kontrollorgan
- niedriger Einfluss des Einzelmitglieds
- hoher Verwaltungsaufwand
- (zeit-)aufwändigere Entscheidungsfindung
- Vergütung von Organmitgliedern nur mit Satzungserlaubnis

# Rechtsformwahl: gGmbH

- vertraute Rechtsform, aber (noch) etwas niedrigere Akzeptanz
- nicht auf eine Vielzahl von Mitgliedern ausgerichtet
- Übertragbarkeit der Anteile
- häufig genutzt als zusätzlicher „Haftungspuffer“, Ausgliederung aus Verein/Stiftung
- Kapitalausstattung mindestens € 25.000,-- (sofern nicht UG)
- einfaches Handling, schnelle Entscheidungswege
- starker Einfluss der Gesellschafter
- kein „Marketingvorteil“, z.T. Probleme bei Fördermitteln
- Satzungsänderungen unproblematisch
- Bilanzierungspflicht

# Rechtsformwahl: Stiftung

- noch nicht so vertraute Rechtsform, aber hohe Akzeptanz
- keine Mitglieder/Gesellschafter - „für die Ewigkeit“
- sehr gebräuchlich auch als reine Förderstiftung
- zusätzliche Aufsicht durch Stiftungsbehörde
- kein gesetzliches Mindestkapital, aber aufgrund Kapitalerhaltungsgrundsatz idR hoher Kapitaleinsatz erforderlich
- idR einfaches Handling, schnelle Entscheidungswege
- Manifestierung des Stifterwillens über den Tod hinaus
- Satzungsänderungen nur eingeschränkt möglich
- Vergütung von Organmitgliedern nur mit Satzungserlaubnis



# KONTAKT



**Dr. Jörg Alvermann**  
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Sportrecht

STRECK MACK SCHWEDHELM  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Wilhelm-Schlombs-Allee 7-11  
50858 Köln  
Tel.: 0221/49 29 29-0  
koeln@streck.net

# KONTAKT KÖLN | BERLIN | MÜNCHEN

## KÖLN

Wilhelm -Schlombs -Allee 7 -11

50858 Köln

T +49. (0) 221. 49 29 29 - 0

F +49. (0) 221. 49 29 29 - 9

koeln@streck.net

## BERLIN

Kurfürstendamm 59

10707 Berlin

T +49. (0) 30. 89 38 44 - 0

F +49. (0) 30. 89 38 44 - 9

berlin@streck.net

## MÜNCHEN

Seitzstraße 8e

80538 München

T +49 (0) 89. 90 42 22 70 - 0

F +49 (0) 89. 90 42 22 70 - 9

muenchen@streck.net

# FOLLOW US ON

Newsletter



---

LinkedIn



Instagram



Talent Rocket

**TALENT ROCKET**

Spotify



# Weiterführende Informationen

- Informationen zum Vereinsrecht: <https://www.engagiert-in-nrw.de/informationen-zum-vereinsrecht>
- Informationen zum Stiftungsrecht: <https://www.engagiert-in-nrw.de/landesservicestelle/rechtliche-hinweise/stiftungsrecht>
- Themenreihe Einsamkeit: <https://veranstaltungen-landesservicestelle-nrw.de/category/einsamkeit/>
- Initiativen und Angebote gegen Einsamkeit (Übersicht mit Suchfunktion): <https://www.land.nrw/einsamkeit>
- Eigenes Projekt eintragen: <https://www.land.nrw/einsamkeit/formular>

# Nächste Veranstaltungen

## Themenreihe „Engagiert gegen Einsamkeit“

- „Akteurinnen, Akteure und Handlungsansätze“  
Dienstag, 19.03.2024, 17:00–18.30 Uhr
- „Im Sportverein“  
Mittwoch, 10.04.2024, 17:00–18:30 Uhr
- „Gemeinsam ein Projekt entwickeln“  
Dienstag, 16.04.2024, 17:00–19:00 Uhr



[www.veranstaltungen-landesservicestelle-nrw.de](http://www.veranstaltungen-landesservicestelle-nrw.de)

# Nächste Veranstaltungen

## Fördermittel im Fokus

- „Förderung durch die SozialstiftungNRW“  
Dienstag, 30.04.2024, 17:00–18:15 Uhr

## Mahlzeit! Recht & Regeln am Mittag

- „Gemeinnützigkeit in der Praxis“  
Mittwoch, 13.03.2024, 12:15–12:50 Uhr
- „Zusammenarbeit mit dem Finanzamt  
als gemeinnützige Organisation“  
Mittwoch, 17.04.2024, 12:15–12:50 Uhr

## Stark fürs Ehrenamt

- „Konflikte konstruktiv nutzen!“  
Montag, 08.04.2024, 17:00–18:30 Uhr
- So stärkt ihr euch gegen digitale Gewalt  
Montag, 13.05.2024, 17:00–18:30 Uhr
- „EfA – Ehrenamt für Alle. Hilfeempfangende  
werden zu Hilfegebenden“  
Montag, 27.05.2024, 17:00–18:30 Uhr



[www.veranstaltungen-landesservicestelle-nrw.de](http://www.veranstaltungen-landesservicestelle-nrw.de)

# Nächste Veranstaltungen

## Neue Reihe „Engagement voranbringen“

- „Antisemitismus im Ehrenamt: Wie erkennen wir ihn?“  
Donnerstag, 11.04.2024, 17:00–18:30 Uhr
- „Zeitgemäß kommunizieren – wesentliche Kanäle für Vereine“  
Donnerstag, 18.04.2024, 17:00–18.30 Uhr
- „E-Mail war gestern! Kommunikation und Organisation via digitale Plattformen“  
Donnerstag, 25.04.2024, 17:00–18:30 Uhr
- „Antisemitismus im Ehrenamt: Was können wir dagegen tun?“  
Donnerstag, 02.05.2024, 17:00–18:30 Uhr
- „Kommunikationsstrategie in 5 Schritten“  
Donnerstag, 23.05.2024, 17:00–18:30 Uhr
- „10 Tipps für bessere Texte“  
Donnerstag, 20.06.2024, 17:00–18:30 Uhr



[www.veranstaltungen-landesservicestelle-nrw.de](http://www.veranstaltungen-landesservicestelle-nrw.de)

# Vielen Dank!

Aufzeichnung der Veranstaltung  
und weitere Informationen zum Thema in Kürze auf:

[www.veranstaltungen-landesservicestelle-nrw.de](http://www.veranstaltungen-landesservicestelle-nrw.de)

Ihr findet uns auch in den sozialen Medien:

Facebook: <https://www.facebook.com/engagiertinnrw>

Instagram: [https://www.instagram.com/engagiert\\_in\\_nrw/](https://www.instagram.com/engagiert_in_nrw/)

